

Pflegebedürftig – was nun?

Ein Ratgeber für Betroffene und Angehörige mit Informationen über Hilfeangebote und deren Finanzierungsmöglichkeiten



... für Hamburg!

ASB
Arbeiter-Samariter-Bund

Inhalt	
Vorwort	3
Wer erhält Leistungen aus der Pflegeversicherung?	4
Feststellung der Pflegebedürftigkeit	5
Antragstellung erforderlich	5
Was geschieht während einer Begutachtung?	6
Was wird begutachtet?	7
Feststellung der Pflegebedürftigkeit	8
Die Bereiche im Einzelnen.	8
Leistungen der Pflegeversicherung	17
Pflegesachleistung.	17
Wie arbeitet ein ambulanter Pflegedienst?	18
Kombination von Geldleistung und Sachleistung	20
Entlastungsbetrag	20
Verhinderungspflege	21
Tages- und Nachtpflege	23
Kurzzeitpflege	24
Pflegehilfsmittel	25
Hausnotruf – das besondere Hilfsmittel	26
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	28
Vollstationäre Pflege	30
Leistungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften	32
Leistungen zur sozialen Sicherung der pflegenden Angehörigen	33
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	33
Unfallversicherung	34
Vereinbarkeit von Pflege und Berufstätigkeit	34
Kurse für pflegende Angehörige	35
Leistungen anderer Leistungsträger (Krankenkasse, Sozialhilfe).	37
Überblick der Leistungen der Pflegeversicherung	38
Quellen & Lesetipps	41
ASB Sozialeinrichtungen, Adressen und Kontakt	42

Vorwort

Pflegebedürftigkeit kann plötzlich oder schleichend eintreten und man ist fast nie darauf vorbereitet. Der Hilfebedarf kann völlig unterschiedlich sein, in dem einen Fall kann eine hauswirtschaftliche Unterstützung ausreichen, ein anderer benötigt regelmäßig Hilfe bei der Körperpflege, wiederum andere brauchen fast ständig Betreuung.

Die Pflegeversicherung bietet ein komplexes System an Hilfeangeboten und deren Finanzierungsmöglichkeiten, das manchmal nur schwer zu überschauen ist.

Ziel dieser Broschüre ist es, sich in diesem Dschungel zurechtzufinden. Sie informiert über die vielfältigen Leistungsmöglichkeiten der Pflegeversicherung und deren Möglichkeiten und Grenzen für betroffene Erwachsene und deren Pflegepersonen.

„Pflegebedürftig – was nun?“ ist ein Ratgeber für Betroffene und Angehörige mit Informationen über Hilfeangebote und deren Finanzierungsmöglichkeiten.

Zwei Beispiele

Plötzlich ist es geschehen – die 86-jährige Frau Meier ist gestürzt und hat sich den Oberschenkelhals gebrochen. Sie lebt allein in ihrer 3-Zimmer-Wohnung im 3. Stock einer Altbauwohnung. Ihre Kinder haben sie vor 3 Jahren dazu gedrängt, alle 14 Tage eine Haushaltshilfe für die groben Arbeiten in Anspruch zu nehmen und sich die Getränke liefern zu lassen. Da sie nur eine kleine Rente hat, haben die Kosten dafür die Kinder übernommen.

Ansonsten hat sie ihr Leben vollkommen selbstständig und nach ihren Bedürfnissen gestaltet. Jetzt wird sie aus der Reha entlassen, sie kann keine Treppen mehr steigen und nur mithilfe eines Rollators gehen. Ihre Kinder wohnen im Nachbarort, haben ihre eigenen Familien und einen anstrengenden Beruf.

Wie soll es weitergehen, fragen sich Frau Meier und ihre Kinder? Die Tochter könnte sich vorstellen, ihre Berufstätigkeit zu reduzieren, um die Mutter zu pflegen, aber ganz aufhören möchte sie auch nicht. **Und wenn die Mutter noch hilfebedürftiger wird? Muss Frau Meier ins Heim? Wer soll das denn bezahlen?**

Herr Schneider hat mit 83 im letzten Jahr nach 56 Jahren Ehe seine Frau verloren. Seither hat er die Lust am Leben verloren, läuft oft tagelang in derselben Kleidung herum, obwohl auf Hemd und Hose Flecken sind. Früher war er ein fescher Kerl, der gern gewandert ist und im Gesangsverein war, aber jetzt ist ihm irgendwie alles egal.

Er kapselt sich ab, isst unregelmäßig und wird immer dünner, rasiert sich nicht mehr und die Nachbarn klagen über laute Fernsehgeräusche mitten in der Nacht. Er hat oft Streit mit seiner Tochter, die ihn drängt, sich zu waschen und zu rasieren. Er sträubt sich.

Seine Tochter ist verzweifelt. Beim letzten Besuch des Hausarztes ihres Vaters hat der sie dringend ermahnt, auf die regelmäßige Einnahme des blutverdünnenden Medikaments zu achten, um einem Schlaganfall vorzubeugen.

Die Tochter wohnt in der 50 Kilometer entfernten Kreisstadt und ist voll berufstätig. Im Haus des alten Herrn wohnt eine langjährige Nachbarin, die schon ihren an Demenz erkrankten Mann gepflegt hat. Sie schaut ab und zu nach ihm und lädt ihn auch mal auf ein Mittagessen ein. Manchmal gelingt es ihr sogar, ihn vor dem Essen zum Duschen und frischer Bekleidung zu überreden. **Wie soll das nur weitergehen?**



Wer erhält Leistungen aus der Pflegeversicherung?

Wenn man krank wird und zum Arzt muss, übernimmt die Krankenkasse dafür im Allgemeinen den größten Teil der Kosten, egal, ob es sich um eine Magenverstimmung oder um ein gebrochenes Bein handelt und unabhängig davon, wie lange die Erkrankung dauert.

Die Pflegeversicherung unterscheidet sich grundlegend. Ihre Leistungen sind je nach Ausmaß gesundheitlich bedingter Einschränkungen der Selbstständigkeit des Hilfebedürftigen gestaffelt und dann in sogenannten Pflegegraden budgetiert.

Bevor Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden können, ist immer die Feststellung der Einschränkung der Selbstständigkeit durch einen von den Pflegekassen bestimmten Gutachter erforderlich.

Diese auf der Grundlage verbindlicher Kriterien getroffene Feststellung ist ausschlaggebend für den zukünftigen Leistungsanspruch.

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht darin, dass der Hilfebedarf „auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate“ bestehen wird.

Ein Hilfebedarf, der zum Beispiel durch einen Armbruch entsteht, erfüllt daher die Anforderung nicht, da Brüche im Allgemeinen spätestens nach

3 Monaten ausgeheilt sind. Egal, wie hoch der tatsächliche Hilfebedarf hier im akuten Fall ist: Der Betroffene kann keine Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.

Im Fall einer schweren Erkrankung, die voraussichtlich vor dem Zeitraum von 6 Monaten zum Tod des Betroffenen führen wird, wird diese Regel nicht angewandt.

Weiter definiert das Gesetz, dass Personen dann pflegebedürftig sind, wenn sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit oder ihrer Fähigkeiten dauerhaft Hilfe benötigen.

Die Selbstständigkeit bzw. deren Einschränkung wird im Rahmen des Einstufungsverfahrens in 6 Bereichen untersucht.

Diese sind: **die Mobilität, die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen, die Selbstversorgung, die Bewältigung und der selbstständige Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen, sowie die Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.**

Unterstützungsbedarf bei hauswirtschaftlichen Leistungen wird im Rahmen der benannten Bereiche bewertet.

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss immer eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) oder einen von der Pflegekasse beauftragten Gutachter erfolgen. Bei privat Versicherten er-

folgt die Begutachtung nach denselben Kriterien wie bei gesetzlich Versicherten durch ein privates Begutachtungsunternehmen (Medicproof).

Antragstellung erforderlich

Die Feststellung des Hilfebedarfs muss bei der zuständigen Pflegekasse beantragt werden. Dafür genügt ein Anruf durch den Betroffenen selbst oder eine von ihm beauftragte Person.

Die Begutachtung findet spätestens innerhalb einer Woche nach Antragstellung statt, wenn

- ▶ sich der Hilfebedürftige im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung befindet und die ambulante oder stationäre Weiterversorgung sichergestellt werden muss

- ▶ die Pflegeperson Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz angekündigt hat

- ▶ eine Familienpflegezeit mit dem Arbeitgeber der Pflegeperson vereinbart wurde

- ▶ wenn sich der Pflegebedürftige in einem Hospiz befindet oder ambulant palliativ versorgt wird.

- ▶ Im häuslichen Bereich findet die Begutachtung spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags statt.





Was geschieht während einer Begutachtung?

Der Gutachter muss sich im Rahmen seines Besuches ein umfassendes Bild des Pflegebedürftigen machen. Im Rahmen seiner Befragung berücksichtigt er ebenfalls die Angaben der Pflegeperson, ärztliche Unterlagen sowie gegebenenfalls die Dokumentation des Pflegedienstes. Es kann daher hilfreich sein, bestimmte Unterlagen im Vorfeld bereitzulegen wie zum Beispiel

- ▶ Arztberichte
- ▶ Krankenhaus- oder Rehaentlassberichte
- ▶ Auflistung der verordneten Medikamente
- ▶ Auflistung der vorhandenen Hilfsmittel
- ▶ Verordnungen oder Nachweise für Ergo- oder Physiotherapie, Logopädie (voraussichtlich für mindestens 6 Monate erforderlich)

- ▶ Auflistung der Ärzte und Therapeuten mit Nennung der Häufigkeit der Praxis- bzw. Hausbesuche
- ▶ Auflistung aller privater Pflegepersonen einschließlich des zeitlichen Umfangs der jeweiligen Hilfeleistung (wie viele Stunden an welchen Tagen)
- ▶ Dokumentationsmappe des Pflegedienstes

Durch Befragung anhand eines strukturierten Fragebogens und kleine Funktionstests verschafft sich der Gutachter einen Überblick über den Grad der Selbstständigkeit bzw. der gesundheitlichen Einschränkungen des Pflegebedürftigen. Eine Beurteilung erfolgt auch dann, wenn der Betroffene einzelne Punkte oder Aktivitäten nicht oder nicht mehr durchführt (zum Beispiel Treppen steigen).

Was wird begutachtet?

Für die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade wird der Umfang der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeiten in 6 Bereichen betrachtet und mit Punkten bewertet. Dabei ist es unerheblich, ob der Hilfebedarf körperliche, kognitive, psychische oder gesundheitliche Ursachen hat.

Die 6 Bereiche bilden detailliert die verschiedenen Bereiche des Lebens ab und geben damit ein genaues Bild der Situation des Pflegebedürftigen ab.

Der neue Ansatz, nicht den pflegerischen Aufwand, sondern die bestehende Selbstständigkeit bzw. deren Einschränkung zu erfassen, ermöglicht zudem eine bessere Grundlage zur Feststellung eines eventuell bestehenden Präventions- bzw. Rehabilitationsbedarfs.

Wichtig zu wissen:

- ▶ Vorübergehende (voraussichtlich weniger als 6 Monate) oder vereinzelt (weniger als einmal wöchentlich) auftretende Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten können nicht berücksichtigt werden.
- ▶ Der zeitliche Umfang und die Häufigkeit von Hilfestellungen sind – anders als bei früheren Pflegebegutachtungen – nicht mehr relevant.
- ▶ Nicht die Schwere der Diagnose, sondern der individuelle Grad der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten des Antragstellers bilden die Grundlage der Bestimmung des Pflegegrades.
- ▶ Eine Erwerbsminderung oder ein Behinderungsgrad begründen nicht automatisch eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des 12. Sozialgesetzbuches.

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Bereiche im Einzelnen

1. Mobilität

In diesem Modul werden die motorischen Fähigkeiten des Pflegebedürftigen betrachtet. Als selbstständig gilt hier zum Beispiel auch, wer alleine, evtl. auch mit Unterstützung eines Hilfsmittels, die jeweilige Verrichtung durchführen kann.

Eventuell bestehende Einschränkungen aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen

werden hier nicht erfasst (z. B. Begleitung zur Orientierung beim Auffinden bestimmter Räume). Das Ausmaß der Einschränkung der Selbstständigkeit wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 3 bewertet.

Sind beim Pflegebedürftigen beide Arme und Beine gebrauchsunfähig, wird er direkt in den Pflegegrad 5 eingruppiert.

Mobilität				
	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
Stabile Sitzposition halten	0	1	2	3
Umsetzen	0	1	2	3
Fortbewegung im Wohnbereich	0	1	2	3
Treppensteigen	0	1	2	3

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

In diesem Modul wird das Ausmaß der Fähigkeit bzw. deren Einschränkung im Bereich der Kommunikation und Kognition er-

fasst. Je nach Ausmaß der Einschränkung wird dies mit einer Punktzahl zwischen 0 und 3 bewertet.

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten				
	unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
Erkennen bekannter Personen	0	1	2	3
Örtliche Orientierung	0	1	2	3
Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
Erinnerung kurz/lang	0	1	2	3
Steuerung von Alltagshandlungen	0	1	2	3
Sinnvolle Entscheidungen treffen	0	1	2	3
Verstehen von Informationen	0	1	2	3
Erkennen von Gefahren/Risiken	0	1	2	3
Mitteilen elementarer Bedürfnisse	0	1	2	3
Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
Beteiligung an Gesprächen	0	1	2	2

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Dieses Modul erfasst die Selbstständigkeit bzw. die Häufigkeit notwendiger Hilfestellungen bei bestimmten Verhaltensweisen oder psychischen Problemlagen aufgrund gesundheitlicher Probleme. Je häufiger eine Hilfestellung erforderlich ist, desto höher ist die bewertende Punktzahl.

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen				
	nie	selten	häufig	täglich
motorische Unruhe	0	1	3	5
nächtliche Unruhe	0	1	3	5
selbstschädigendes Verhalten	0	1	3	5
Beschädigung von Gegenständen	0	1	3	5
physisch aggressives Verhalten	0	1	3	5
verbale Aggression	0	1	3	5
Schreien, schimpfen, fluchen	0	1	3	5
Abwehrhaltung	0	1	3	5
Wahnvorstellungen	0	1	3	5
Ängste	0	1	3	5
Antriebslosigkeit bei Depression	0	1	3	5
distanzloses Verhalten	0	1	3	5
inadäquates Verhalten (verstecken, kotschmieren ...)	0	1	3	5

4. Selbstversorgung

Das Modul der Selbstversorgung erfasst die verschiedenen Verrichtungen der Körperpflege, des Kleidens, des Essen und Trinkens und der Ausscheidung. Bei der Bewertung spielt es keine Rolle, ob die Einschränkung der Selbstständigkeit körperliche oder geistige Ursachen hat. Das Ausmaß der Einschränkung wird je nach Schwere mit einem Punktwert zwischen 0 und 3 bewertet, bei parenteraler oder Sondenernährung mit bis zu 6 Punkten.

Selbstversorgung				
	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
Duschen/Baden einschließlich Haare waschen	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
Essen	0	3	6	9
Trinken	0	2	4	6
Benutzung einer Toilette/Toilettenstuhl	0	2	4	6
Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter/Urostoma	0	1	2	3
Bewältigung der Folgen einer Stuhl-inkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3
	Versorgung selbstständig	Nicht täglich bzw. nicht auf Dauer	Täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	Ausschließlich oder nahezu ausschließlich
Ernährung parenteral oder über Sonde	0	0	6	3

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Dieses Modul erfasst die Selbstständigkeit im Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen.

Gemeint sind hier medizinisch notwendige Verrichtungen wie ärztlich angeordnete Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Therapie, regelmäßig notwendige Besuche bei Ärzten oder Therapeuten oder auch ärztlich angeordnete Diätvorgaben. Bei der Bewertung spielt es keine Rolle, ob die Einschränkung der Selbstständigkeit körperliche

oder mentale Ursachen hat. Wichtig ist, dass der Hilfebedarf für voraussichtlich mindestens 6 Monate bestehen wird.

Erfasst wird hier die Anzahl, ob und wenn ja wie oft der Unterstützungsbedarf anfällt. Erfasst werden kann, ob der Hilfebedarf (mehrfach) täglich, wöchentlich oder z. B. nur 1 Mal monatlich anfällt. Die notwendige Unterstützung bei der Einhaltung der ärztlich angeordneten Diät wird je nach Bedarf mit 0 bis 3 Punkten bewertet.

Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen				
Häufigkeit der erforderlichen Hilfe	Entfällt oder selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
Medikamente				
Injektionen				
Intravenöse Zugänge (Port)				
Absaugen und Sauerstoffgabe				
Einreibungen bzw. Kälte- oder Wärmeanwendungen				
Messung und Deutung von Körperzuständen				
Körpernahe Hilfsmittel				
Verbandswechsel und Wundversorgung				
Stomaversorgung				
Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden				
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung				
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung				
Arztbesuche				
Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)				
Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)				
Einhaltung einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Vorschriften				

0 entfällt oder selbstständig
1 überwiegend selbstständig
2 überwiegend unselbstständig
3 unselbstständig

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

In diesem Modul wird erfasst, inwieweit die pflegebedürftige Person in der Lage ist, ihren Tagesablauf und soziale Kontakte selbstständig zu gestalten. Bei der Bewertung können die Einschränkungen der Selbstständigkeit sowohl körperliche als auch mentale Ursachen haben.

Das Ausmaß der Einschränkung wird jeweils mit einem Punktwert zwischen 0 und 3 bewertet.

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte				
	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
sich beschäftigen	0	1	2	3
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

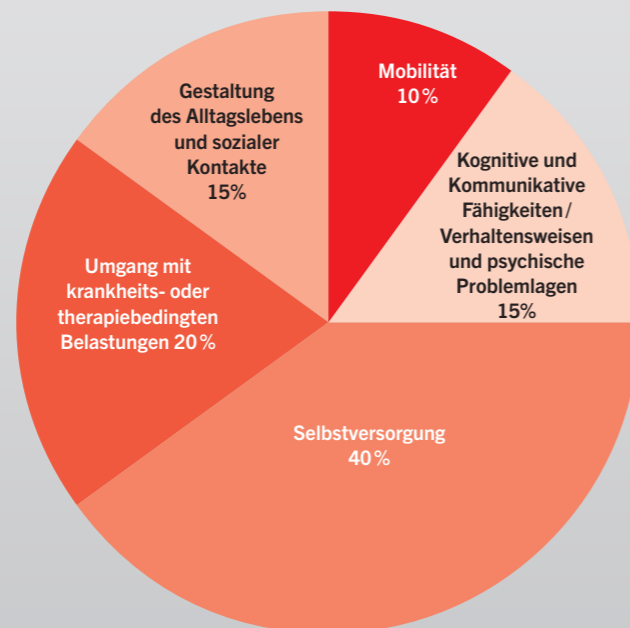
Pflegegrade

Im Anschluss an die Erfassung der Auskünfte zu den 6 Modulen werden die Punkte addiert und nach einem definierten System unterschiedlich gewichtet, wobei von den

Modulen 2 und 3 nur das Modul mit der höheren Punktzahl (also der größeren Beeinträchtigung) mit 15% gewertet wird.

Aus den Punkten ergeben sich dann die Pflegegrade:

Pflegegrade		
0 bis unter 12,5 Punkte	kein Pflegegrad	
12,5 bis unter 27 Punkte	Pflegegrad 1	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten
27 bis unter 47,5 Punkte	Pflegegrad 2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten
47,5 bis unter 70 Punkte	Pflegegrad 3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten
70 bis unter 90 Punkte	Pflegegrad 4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten
90 bis 100 Punkte	Pflegegrad 5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Wichtige Tipps für die Begutachtung

- Die Begutachtungssituation ist für die meisten Betroffenen eine ungewohnte Situation. Sie neigen häufig dazu, in dieser Situation ihren Hilfebedarf herunterzuspielen oder sich selbstständiger darzustellen, als sie im Alltag sind. Manche Menschen entwickeln Fähigkeiten, die sie sonst nicht mehr haben oder erledigen plötzlich Dinge, die sie sonst nie selbstständig bewältigen. Daher ist es empfehlenswert, dass jemand bei der Begutachtung dabei ist, der den Pflegebedürftigen und seine Fähigkeiten und Einschränkungen gut kennt.
- Benennen Sie möglichst immer eine private Pflegeperson im Gutachten, auch wenn deren Hilfestellungen nicht kontinuierlich stattfinden. Dies sichert Ihnen die Möglichkeit, jährlich zusätzlich Leistungen der „Häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson“ durch einen ambulanten Pflegedienst bis zu 2.418 Euro in Anspruch zu nehmen, auch wenn der Pflegedienst bereits tätig ist oder zukünftig die Unterstützung übernehmen soll. Darüber hinaus übernimmt die Pflegekasse in vielen Fällen Beiträge zur Rentenversicherung für die benannte Pflegeperson.
- Falls professionelle Unterstützung in der Begutachtungssituation gewünscht wird, kann der Pflegedienst um Anwesenheit gebeten werden. Soweit dies terminlich möglich ist, wird dieser gern in der Situation beistehen. Diese Leistung kann kostenpflichtig sein.
- Spätestens nach 25 Arbeitstagen wird dem Pflegebedürftigen die Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad sowie das Gutachten zugeschickt. Bei Überschreitung der Frist muss die Pflegekasse für jede angefangene Woche 70 Euro an den Antragsteller zahlen.
- Fällt das Ergebnis der Begutachtung zu niedrig aus, ist es möglich, innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Entscheidung Widerspruch einzulegen. Dies kann zunächst durch ein formloses Schreiben an die Pflegekasse erfolgen, benötigt dann aber eine Begründung, am besten auf Basis des vorliegenden Gutachtens. Sollte dem Widerspruch nicht stattgegeben werden, kann vor dem Sozialgericht Klage eingereicht werden.



Leistungen der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung hält eine Vielzahl von Leistungsmöglichkeiten bereit, die auch miteinander kombiniert werden können. Sie beteiligt sich – je nach im Gutachten festgestellten Grad der Einschränkung der Selbstständigkeit – bis zu bestimmten Höchstbeträgen an den entstehenden Kosten.

Soll zum Beispiel ein ambulanter Pflegedienst vollständig die Pflege und Betreuung übernehmen, sind die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend, um den bestehenden Hilfebedarf zu finanzieren.

Im Allgemeinen ist eine finanzielle Eigenleistung des Pflegebedürftigen erforderlich. Reicht das Einkommen des Pflegebedürftigen hierfür nicht aus, sind eventuell ergänzende Leistungen durch das Sozialamt möglich.

Pflegesachleistung

Die Pflegesachleistung umfasst Leistungen, die von einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst erbracht werden. Sie unterscheidet sich in ihrer Höhe nach den jeweiligen Pflegegraden.

Mit der Pflegesachleistung können bedarfsgerecht verschiedene Hilfestellungen durch einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch genommen werden.

1. Unterstützung bei sogenannten körperbezogenen Pflegemaßnahmen:

Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen umfassen alle Hilfestellungen bei der Körperpflege, dem An- und Auskleiden, der Mobilität innerhalb der Wohnung sowie der Nahrungsaufnahme.

2. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen:

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen bedarfsgerechte Maßnahmen zur Tagesstrukturierung, zur Beschäfti-

gung und Freizeitgestaltung, Begleitung zur Teilhabe am sozialen Leben oder die bloße Anwesenheit einer Pflegekraft um Sicherheit zu geben.

3. Hilfen bei der Haushaltsführung:

Die Hilfen bei der Haushaltsführung umfassen die Unterstützung beim Einkauf, bei der Vor- und Zubereitung der Mahlzeiten, dem Spülen, dem Aufräumen und Reinigen der Wohnung sowie beim Wechseln und Waschen der Wäsche.

Pflegegrad	Sachleistung
1	–
2	bis zu 724 Euro
3	bis zu 1.363 Euro
4	bis zu 1.693 Euro
5	bis zu 2.095 Euro

TIPP: Gerade in der häuslichen Pflege können viele Leistungen zusätzlich zur Geld- oder Sachleistung regelmäßig genutzt werden. Werden sie nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die komplette Übersicht aller möglichen Leistungen und deren Kombinierbarkeit finden Sie auf Seite 38/39.

Wie arbeitet ein ambulanter Pflegedienst?

Ist die Entscheidung für die Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst gefallen, findet ein persönliches Gespräch im Lebensraum des Pflegebedürftigen statt. Im Rahmen dieses sogenannten Erstgesprächs wird besprochen, welche Unterstützungsleistungen gewünscht bzw. benötigt werden.

Es wird vereinbart, welche Aufgaben der Pflegedienst und welche die Angehörigen zukünftig übernehmen. Der Pflegedienst leitet bei Bedarf den Pflegebedürftigen und seine privaten Pflegepersonen pflegefachlich an.

Der Pflegedienst berät zu den zu erwartenden Kosten und zeigt diese detailliert in einem

Kostenvoranschlag auf. Über die vereinbarten Leistungen wird ein Pflegevertrag abgeschlossen.

Der Pflegedienst kann die erbrachten Leistungen bis zum Maximalbetrag des jeweiligen Pflegegrads monatlich direkt mit der Pflegekasse abrechnen.

Ab dem gewünschten Zeitpunkt kommen dann qualifizierte Pflegekräfte in der vereinbarten Häufigkeit zu den gewünschten Zeiten in den Haushalt und unterstützen den Pflegebedürftigen bei den festgelegten Maßnahmen. Sie berücksichtigen im Rahmen ihrer Arbeit das Umfeld und die persönlichen Eigenheiten des Pflegebedürftigen, beobachten laufend den Gesundheitszustand und ergreifen bei Veränderungen rasch entsprechende Maßnahmen. Außerdem beraten sie zu Fragen der Pflege und Gestaltungsmöglichkeiten des Lebens bei Pflegebedürftigkeit.

Ambulante Pflegedienste verfügen über Verträge mit den Pflegekassen und müssen hohe Qualitätsauflagen erfüllen. Sie werden daraufhin jährlich überprüft und öffentlich benotet.

Die Entgelte dafür sind zwischen den Verbänden der Pflegekassen und dem Pflegedienst verbindlich vereinbart. Fragen Sie Ihre ASB-Sozialstation nach einem entsprechenden Leistungskatalog.

Ein Beispiel:

Herr Schneider wurde im Rahmen des Einstufungsverfahrens in den Pflegegrad 3 eingestuft. Gemeinsam mit ihm und seiner Tochter vereinbart der ambulante Pflegedienst, dass Herr Schneider jeden Morgen Hilfestellung bei der Körperpflege und beim Anziehen erhält.

Die Pflegekräfte werden täglich zur vereinbarten Uhrzeit kommen. Bei den Pflegeleistungen werden sie Herrn Schneider ermuntern, so viel wie möglich selbst zu machen, sich seine Kleidung für den Tag auszusuchen, und ihm an den Punkten helfen, wo es ihm selbst schwerfällt. Sie werden ihm das Frühstück richten und ihn ermuntern, zu essen und ausreichend zu trinken. Abends werden sie nochmals nach dem Rechten sehen, gemeinsam mit Herrn Schneider ein kleines Abendbrot zubereiten und mit ihm ein Schwätzchen halten, während er die Mahlzeit zu sich nimmt.

Außerdem wird der Pflegedienst einmal wöchentlich nachmittags für eine Stunde mit Herrn Schneider spazieren gehen. Herr Schneider und seine Tochter stimmen diesem Vorgehen im Rahmen eines Pflegevertrags zu. Dieser weist auch den Eigenanteil aus, den Herr Schneider an den Leistungen des Pflegedienstes zu tragen hat. Darüber hinaus wird die Tochter den Hausarzt um eine ärztliche Verordnung über die notwendige Medikamentengabe bitten. Diese wird dann ebenfalls von den Mitarbeiterinnen des Pflegedienstes übernommen, die Kosten hierfür trägt die Krankenkasse.

TIPP: Ambulante Pflegeleistungen können auch außerhalb der Wohnung des Pflegebedürftigen, zum Beispiel in der Wohnung eines Angehörigen, in einer ambulanten Wohngemeinschaft oder auch an einem Urlaubsort innerhalb Deutschlands in Anspruch genommen werden.

Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

Pflegebedürftige können anstatt der Pflegesachleistung auch den Bezug des Pflegegeldes wählen. Die Pflege muss dann in Eigenorganisation sichergestellt werden. Dies kann zum Beispiel durch Angehörige, Freunde, Nachbarn oder andere dem Pflegebedürftigen nahestehende Personen erfolgen.

Der Pflegebedürftige kann frei über das Pflegegeld verfügen und es seinen Pflegepersonen als Anerkennung für ihre Hilfe zukommen lassen. Die Geldleistung unterscheidet sich in ihrer Höhe nach den jeweiligen Pflegegraden. Ein Anspruch darauf besteht ab dem Pflegegrad 2.

Pflegegrad	Geldleistung
1	-
2	316 Euro
3	545 Euro
4	728 Euro
5	901 Euro

Verpflichtende Beratungsbesuche durch einen ambulanten Pflegedienst

Bei Bezug von Pflegegeld muss der Pflegebedürftige regelmäßige Beratungsbesuche durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst in Anspruch nehmen. In den Pflegegraden 2 und 3 besteht die Verpflichtung halbjährlich, in den Pflegegraden 4 und 5 vierteljährlich. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 können ebenso wie Pflegebedürftige, die von einem Pflegedienst gepflegt werden, die Beratungsbesuche freiwillig halbjährlich in Anspruch nehmen. Die Termine dienen der Beratung rund um die Pflegesituation und der Qualitätssicherung.

Der Pflegedienst muss bescheinigen, dass die häusliche Pflege sichergestellt ist, damit die Pflegekasse das Pflegegeld im vollen Umfang weiter bezahlt. Fehlt dieser Nachweis, kann die Pflegekasse das Pflegegeld um 50% kürzen und im Wiederholungsfall die Auszahlung gänzlich verweigern.

TIPP: Unterstützung und Informationen erhalten Sie in allen ASB-Sozialstationen. Adressen und Kontakt finden Sie auf Seite 40/41.

Wichtig zu wissen:

- ▶ Im Falle eines Aufenthalts des Pflegebedürftigen in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung wird das Pflegegeld für 4 Wochen weiterbezahlt.
- ▶ Bei Aufenthalt in einer Einrichtung der Kurzzeitpflege wird das bisher bezogene Pflegegeld für bis zu 8 Wochen zur Hälfte weiterbezahlt.
- ▶ Wird das Pflegegeld weitergegeben, gilt dies beim Empfänger nicht als zu versteuerndes Einkommen und wird auch bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt.
- ▶ Pflegegeld kann auch im europäischen Ausland bezogen werden.
- ▶ Es ist jederzeit möglich, von der Geldleistung auf die Sach- oder Kombinationsleistung zu wechseln. Die Pflegekasse muss darüber lediglich formlos im Vorfeld informiert werden.

TIPP: Erhält eine pflegebedürftige Person Geldleistung oder nimmt die Sachleistung nur anteilig in Anspruch, kann sie aus dem Budget der Sachleistung zusätzlich bis maximal 40 % in niederschwellige Betreuungsleistungen umwandeln. Bei einem Pflegegrad 2 stünde damit ein Betrag bis zu 289,60 Euro (40 % der Sachleistung) zusätzlich zu den 125 Euro für niederschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung. Die Geldleistung reduziert sich dann entsprechend anteilig.

Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung)

Wenn eine private Pflegeperson gern die Pflege übernehmen möchte, jedoch für einzelne Hilfeleistungen wie zum Beispiel beim wöchentlichen Vollbad oder beim Duschen zusätzlich auf die Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes zurückgreifen möchte, ist es sinnvoll, die Kombinationsleistung zu wählen.

In den Fällen erhalten der Pflegedienst und der Pflegebedürftige jeweils anteilig Leistungen. Die Pflegekasse rechnet dann am Ende des Monats die Pflegeleistungen vertragsgemäß mit dem Pflegedienst ab und der Pflegebedürftige erhält anteilig in Prozenten errechnet das Pflegegeld.

In den Fällen erhalten der Pflegedienst und der Pflegebedürftige jeweils anteilig Leistungen. Die Pflegekasse rechnet dann am Ende des Monats die Pflegeleistungen vertragsgemäß mit dem Pflegedienst ab und der Pflegebedürftige erhält anteilig in Prozenten errechnet das Pflegegeld.

Entlastungsbetrag

Jeder Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad hat Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich für zusätzliche Leistungen, die zum einen die Pflegeperson entlasten und zum anderen die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit des Pflegebedürftigen fördern sollen. Der Betrag kann ausschließlich für qualitätsgesicherte Angebote genutzt und nicht als Geldleistung für informelle Pflege ausbezahlt werden. Er kann zum Beispiel genutzt werden für die Erstattung von Aufwendungen

- ▶ **des ambulanten Pflegedienstes** für individuelle Einzelangebote wie gemeinsame Spaziergänge, den gemeinsamen Besuch kultureller Veranstaltungen, Zeit für Unterhaltungen, Besuche, um Sicherheit zu geben, oder hauswirtschaftliche Unterstützung
- ▶ **eines anerkannten ehrenamtlichen Dienstes** für Angebote zur Unterstützung im Alltag
- ▶ **einer Tages- oder Nachtpflege oder auch Kurzzeitpflege** zum Beispiel zur Finanzierung der Hotel- und Investitionskosten.

Beispiel:

Beträgt bei einem Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 die Rechnung des Pflegedienstes am Monatsende 362 Euro, also 50 % der Sachleistung, so erhält der Pflegebedürftige ebenfalls 50 % der Geldleistung bei Pflegegrad 2 – also 158 Euro – ausbezahlt.

TIPP: Sonderfall Pflegegrad 1: Da Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 keine weitere Sachleistung erhalten, können diese auch sogenannte Leistungen aus dem Bereich der Selbstversorgung – also Unterstützung bei der Körperpflege – über den Entlastungsbetrag finanzieren.

Verhinderungspflege

Es gibt verschiedene Gründe, warum private Pflegepersonen zeitweilig verhindert sein können, sich um den Pflegebedürftigen zu kümmern. Ein kleiner Urlaub oder eine Erkrankung können dazu führen, dass die üblichen Hilfeleistungen für einen oder mehrere Tage nicht erbracht werden können.

Manchmal benötigt die Pflegeperson auch nur eine stundenweise Auszeit, zum Beispiel, wenn sie an einem Pflegekurs teilnehmen möchte, aber auch, wenn sie sich mit einer Freundin treffen oder einer entspannenden Freizeitaktivität nachgehen möchte.

In diesen Fällen steht allen Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 ein zusätzliches Budget für Verhinderungspflege mit jährlich bis zu 1.612 Euro zur Verfügung.

Mit diesem Budget können im Bedarfsfall Leistungen der sogenannten körpernahen Pflegetätigkeiten, Hilfen bei der Haushaltsführung oder Betreuungsleistungen eingekauft werden.

Der Etat kann auch in einer Tagespflegeeinrichtung oder der Kurzzeitpflege für die Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen genutzt werden.

Sollen im Fall einer Verhinderung der Pflegeperson Unterstützungsmaßnahmen durch eine private Pflegeperson erbracht werden, wird dies ebenfalls von der Pflegekasse unterstützt. Hierfür steht jedoch nicht immer das gesamte Budget zur Verfügung.

Handelt es sich um einen Angehörigen, der mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, stehen Leistungen in Höhe der monatlichen Geldleistung des jeweiligen Pflegegrades zur Verfügung.

Zusätzlich können Sachkosten wie zum Beispiel Fahrtkosten maximal bis zur Etatgrenze erstattet werden. Der zuständigen Pflegekasse müssen dann entsprechende Nachweise vorgelegt werden.



TIPP: Der Anspruch auf Verhinderungspflege kann sich erhöhen, wenn in einem Jahr die Kurzzeitpflege nicht genutzt wurde. Dann erhöht sich der Anspruch um 50 % auf bis zu 2.418 Euro.

Wichtig zu wissen:

- ▶ Verhinderungspflege kann immer zusätzlich zur Geld-, Sach- oder Kombinationsleistung und jedes Jahr in Anspruch genommen werden.
- ▶ Wird die Verhinderungspflege stundenweise in Anspruch genommen, besteht keine Begrenzung auf Kalendertage.
- ▶ Voraussetzung zur Nutzung dieses Budgets ist, dass bereits mindestens 6 Monate eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und im Pflegegutachten eine private Pflegeperson benannt ist.
- ▶ Wird die Verhinderungspflege stundenweise in Anspruch genommen, besteht weiter der volle Anspruch auf die Leistungen eines Pflegedienstes bzw. die volle Geldleistung.
- ▶ Wird das Budget der Verhinderungspflege nicht genutzt, verfällt es.



TIPP: Weitere Informationen zur Tagespflege bekommen Sie in unseren vier Tagespflegen. Adressen und Kontakt finden Sie auf Seite 40/41.

Tages- und Nachtpflege

Bei der Tages- und Nachtpflege handelt es sich um Angebote sogenannter teilstationärer Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige, die ansonsten zu Hause gepflegt werden, sich an einem oder mehreren Tagen oder Nächten in der Woche aufhalten und betreut werden können. Durch dieses Angebot kann die häusliche Pflegesituation entlastet und dadurch eventuell eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden werden.

So kann beispielsweise die private Pflegeperson weiterhin ihrem Beruf oder ihren eigenen Interessen nachgehen und dabei sicher sein, dass der Pflegebedürftige in dieser Zeit gut versorgt ist. Für den Pflegebedürftigen selbst bietet der Besuch einer Tagespflege die Möglichkeit, aus den eigenen vier Wänden herauszukommen, neue Kontakte zu knüpfen und an Aktivitäten teilzunehmen.

Einrichtungen der Tagespflege haben im Allgemeinen montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit erhalten die Gäste dort alle im Tagesverlauf erforderlichen pflegerischen Hilfestellungen. Sie werden mit Speisen und Getränken versorgt oder bereiten diese selber zu. Neben der sozialen Betreuung werden verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten wie zum Beispiel Gymnastik, Malen, Basteln, Singen, Spiele oder Gedächtnistraining. Wer eine kleine Pause braucht, hat die Möglichkeit, sich auszuruhen. Bei Bedarf holt ein Fahrdienst die Gäste zu Hause ab und bringt sie wieder zurück.

Bei der Wahl der Einrichtung ist es wichtig, darauf zu achten, dass sie den Bedürfnissen des Pflegebedürftigen entgegenkommt. Gibt es dort spezielle Angebote für Menschen mit Demenz? Ist die Möglichkeit, Ausflüge und Spaziergänge zu unternehmen, vorhanden? Die ASB-Sozialstation kennt die Angebote in der Region und wird gern weiterhelfen.

Nachtpflege:

Einrichtungen der Nachtpflege bieten die Möglichkeit der Unterbringung über Nacht. Von diesen Einrichtungen gibt es nicht viele in Deutschland.

Gerade bei der Pflege von Demenzzkranken mit gestörtem Tag-/Nachtrhythmus kann die Nachtpflege dem pflegenden Angehörigen die eigene Nachtruhe ermöglichen. Oder die private Pflegeperson möchte sich eine Auszeit aus dem Pflegealltag gönnen, will den Pflegebedürftigen aber nicht alleine zu Hause lassen. Auch hier kann die Nachtpflege genutzt werden, während die Angehörigen zum Beispiel einen unbeschwertem Opernabend genießen oder mit Freunden einen entspannten Abend verbringen.

Ein Beispiel:

Herr Schneider wurde in den Pflegegrad 3 eingestuft. Damit stehen ihm monatlich für den Pflegedienst und die Tagespflege jeweils 1.298 Euro zur Verfügung. Zusätzlich kann er über den monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro sowie die Verhinderungspflege von bis zu 1.612 Euro verfügen. Mit diesen Budgets kann er wahlweise zusätzliche Leistungen des ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen oder sie für die Finanzierung seiner Besuche in der Tagespflege einsetzen.

Die Leistungen der Tagespflege umfassen:

Pflegegrad	Sachleistung
1	–
2	bis zu 689 Euro
3	bis zu 1.298 Euro
4	bis zu 1.612 Euro
5	bis zu 1.995 Euro

Wichtig zu wissen:

- ▶ Tages- oder Nachtpflege kann sofort nach Feststellung von Pflegebedürftigkeit genutzt werden.
- ▶ Tages- oder Nachtpflege können vollumfänglich neben der Sachleistung in Anspruch genommen werden.
- ▶ Die Leistungen stehen für die Pflegegrade 2 bis 5 zur Verfügung.



Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege bietet die Möglichkeit einer vorübergehenden Versorgung in einer stationären Pflegeeinrichtung. Sie wird häufig im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme genutzt, wenn zum Beispiel bei plötzlich eintretender Pflegebedürftigkeit die häusliche Pflegesituation erst noch organisiert werden muss. Ebenso bietet sie sich an, wenn die private Pflegeperson eine Auszeit benötigt, Urlaub machen möchte oder auch selbst akut erkrankt.



Wichtig zu wissen:

- ▶ Kurzzeitpflege kann unmittelbar nach erfolgter Einstufung in einen Pflegegrad in Anspruch genommen werden.
- ▶ Die Leistung steht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zur Verfügung.
- ▶ Sie muss bei der zuständigen Pflegekasse beantragt werden.
- ▶ Liegt zum Zeitpunkt des Krankenhausaufenthaltes, in dessen Folge eine Kurzzeitpflege erforderlich wird, noch keine Einstufung vor, kann diese innerhalb einer Woche erfolgen.
- ▶ Kurzzeitpflege kann jährlich bis zu 4 Wochen und bis zu einem Betrag von 1774 Euro genutzt werden von Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5.
- ▶ Das Budget der Kurzzeitpflege ist ausschließlich für die Kosten der pflegerischen Versorgung in der Kurzzeitpflegeeinrichtung nutzbar. Die Kosten für Wohnen und Essen (sogenannte Hotelkosten) sowie die Investitionskosten der Einrichtung müssen gesondert finanziert werden. Dies ist gegebenenfalls über den Entlassungsbetrag möglich.
- ▶ Es kann ein Pflegebedürftiger auch in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Kurzzeitpflege aufgenommen werden, wenn die Pflegeperson sich dort entsprechenden Maßnahmen unterzieht.

TIPP: Bei Bedarf kann das Budget der Verhinderungspflege jährlich bis zu 1.612 Euro zusätzlich für eine Kurzzeitpflege eingesetzt werden, soweit die Leistung in dem Jahr noch nicht oder nur anteilig genutzt wurde.

Pflegehilfsmittel

Im Rahmen der häuslichen Pflege haben Pflegebedürftige Anspruch auf bestimmte Pflegehilfsmittel. Diese sollen die pflegerischen Tätigkeiten erleichtern, Beschwerden lindern oder die eigenständige Lebensführung der Pflegebedürftigen unterstützen.

Die Pflegekasse übernimmt dafür anteilig die Kosten. Sie unterscheidet dabei zwischen Pflegeverbrauchsmitteln und technischen Pflegehilfsmitteln.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind zum Beispiel saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch, Schutzbekleidung wie Einmalhandschuhe, Schürzen, Fingerlinge, Mundschutz oder Desinfektionsmittel. Diese werden bis zu einem Betrag von 40 Euro monatlich durch die Pflegekasse finanziert, darüber hinausgehende Kosten müssen vom Pflegebedürftigen selbst getragen werden.

Technische Pflegehilfsmittel im Sinne der Pflegeversicherung sind zum Beispiel Pflegebetten, Rollstühle, Hebegeäte und Lagerungspolster. Pflegehilfsmittel müssen nicht ärztlich verordnet werden, im Allgemeinen

genügt eine kurze Mitteilung an die Pflegekasse.

Der Pflegebedürftige muss für solche Hilfsmittel eine Zuzahlung von 10 %, höchstens jedoch 25 Euro leisten. Die Zuzahlung entfällt, wenn das Hilfsmittel leihweise überlassen wird, was inzwischen sehr häufig der Fall ist. Welche Hilfsmittel als Pflegehilfsmittel gelten, ist im Hilfsmittelverzeichnis festgelegt.

Oft sind für die Versorgung eines Pflegebedürftigen auch andere Hilfsmittel erforderlich, die nicht in diesem Leistungskatalog aufgeführt sind. Für diese ist dann eine ärztliche Verordnung erforderlich, eine Kostenübernahme erfolgt hier durch die Krankenversicherung.

Um die richtige Wahl zu treffen und eine optimale Versorgung sicherzustellen, ist es am besten, sich von der ASB-Sozialstation, einem Sanitätsfachgeschäft oder der Pflege- und Krankenkasse beraten zu lassen. Sie können Auskunft geben, ob, wie und in welchem Umfang im Einzelnen die Kosten für Hilfsmittel übernommen werden.



Hausnotruf – das besondere Hilfsmittel

Eine Sonderstellung bei den technischen Pflegehilfsmitteln nimmt der Hausnotruf ein. Die Kosten für diese Leistung werden für allein lebende Menschen, die in einen Pflegegrad eingestuft sind, bis zu einem Betrag von 18,36 Euro monatlich von der Pflegeversicherung übernommen.

Mit dem Hausnotruf haben Pflegebedürftige die Sicherheit, im Bedarfsfall schnell kompetente Hilfe zu erhalten, auch wenn gerade

kein Angehöriger oder der Pflegedienst in der Nähe ist. Durch einen einfachen Knopfdruck kann rasche Unterstützung angefordert werden.

Der ASB bietet den Hausnotruf in Hamburg flächendeckend an. Die ASB-Sozialstation kennt die regionalen Angebote und Preise. Die Mitarbeiter sind auch gern bei der Beantragung der anteiligen Kostenübernahme durch die Pflegeversicherung behilflich.

So funktioniert der Hausnotruf

Das Hausnotrufsystem besteht aus einem Hausnotrufgerät mit einem handlich kleinen Auslöser. Dieser kann als Armband oder Halskette ständig am Körper getragen werden. Tritt ein plötzlicher Notfall ein, wie zum Beispiel eine Schwindelattacke oder ein Sturz, kann damit von jedem Ort der Wohnung aus per Knopfdruck eine Sprechverbindung zur Hausnotrufzentrale hergestellt werden.

Auch ohne Notfall kann jederzeit über den Handsender oder die Taste am Gerät eine Verbindung zur Zentrale hergestellt werden. Die Zentrale ist rund um die Uhr besetzt. Die Mitarbeiter erkennen sofort, wer den Ruf ausgelöst hat, und haben unmittelbar alle hinterlegten Daten des Kunden parat.

Daher kann die Situation sofort ganz individuell geklärt werden:

Je nach Bedarf und Wunsch werden dann Angehörige oder andere Vertrauenspersonen benachrichtigt, gegebenenfalls wird der Pflege- oder Rettungsdienst verständigt.

Zur zusätzlichen Sicherheit kann die sogenannte Tagestaste eingerichtet werden. Diese wird vom Pflegebedürftigen ein- oder zweimal täglich gedrückt und sendet damit ein Signal an die Zentrale, dass alles in Ordnung ist. Bleibt das Signal aus, verständigt das Gerät die Zentrale automatisch. Die Mitarbeiter melden sich dann umgehend beim Pflegebedürftigen und erkundigen sich nach dem Wohlbefinden.

Zusätzlich kann vom Hausnotrufdienst ein Wohnungsschlüssel des Pflegebedürftigen verwahrt werden. Dies erfolgt selbstverständlich sicher und anonymisiert, so dass ein Missbrauch der Schlüssel ausgeschlossen werden kann.

Außerdem hält der Hausnotrufdienst einen Bereitschaftsdienst vor. Dieser leistet bei einem Notfall wie zum Beispiel einem Sturz rasche und kompetente Hilfe, auch dann, wenn der Pflegebedürftige nicht mehr in der Lage ist, selbstständig die Tür zu öffnen, und kein Angehöriger in der Nähe wohnt.

Sowohl Frau Meier als auch Herr Schneider aus dem Eingangsbeispiel (Seite 5) hätten nach ihrer Einstufung in einen Pflegegrad ein Anrecht auf die finanzielle Beteiligung der Pflegeversicherung an einem Hausnotrufgerät und könnten damit ihre eigene Sicherheit deutlich verbessern.

Auch die Angehörigen hätten die Sicherheit, dass in einem Notfall immer sofort kompetente Hilfe zur Verfügung steht.

TIPP: Auch bei Menschen ohne Pflegegrad kann ein Hausnotrufgerät wesentlich zur Verbesserung der Sicherheit beitragen. Sprechen Sie mit Ihrer ASB-Sozialstation über die Möglichkeiten. Adressen und Kontakt finden Sie auf Seite 40/41.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Viele Wohnungen und Häuser sind nicht auf die speziellen Bedürfnisse von Pflegebedürftigen zugeschnitten. Die Pflegeversicherung möchte vorrangig die Versorgung im häuslichen Bereich ermöglichen und stellt daher zusätzliche Mittel für sogenannte wohnumfeldverbessernde Maßnahmen zur Verfügung.

Die Maßnahmen sollen die häusliche Pflege ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung wiederherstellen. Gefördert werden können Maßnahmen, die mit Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind, oder auch Ein- und Umbauten von Mobiliar. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme.

Beispiele für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen sind: Türverbreiterungen, Tiefersetzen von Türgriffen, automatische Türöffner, Abbau von Türschwellen, auch zum Balkon, der Einbau von Sicherheitstüren bei desorientierten Personen, der Umbau des Badezimmers mit behindertengerechter Toilette, bodengleicher Dusche und unterfahrbarem Waschbecken, der Einbau eines Aufzugs oder einer fest installierten Rampe, unterfahrbare Arbeitsplatten und höhenverstellbare Schränke in der Küche sowie der Umzug in ein betreutes Wohnen oder eine barrierefreie Wohnung.

Wichtig zu wissen:

- ▶ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen können Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 bis 5 in Anspruch nehmen.
- ▶ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen können auch in ambulanten Wohngemeinschaften genutzt werden. Hierfür gelten besondere Deckelungsregelungen.

TIPP: In Hamburg können Sie sich an die Beratungsstelle „Barrierefrei Leben e.V.“ wenden:
Alsterdorfer Markt 7
22297 Hamburg
Telefon: 040 299956-0
www.barrierefrei-leben.de



Vollstationäre Pflege

Manchmal ist es trotz aller möglichen Hilfesysteme nicht (mehr) möglich, einen Pflegebedürftigen zu Hause gut zu versorgen. Dann ist die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung eine gute Lösung. Stationäre Pflegeeinrichtungen bieten die Möglichkeit von Pflege und Betreuung durch qualifizierte Fachkräfte rund um die Uhr. Darüber hinaus bieten sie zahlreiche Freizeit- und Aktivierungsangebote für ihre Bewohner an.

Die Bewohner wohnen weitestgehend in Einzelzimmern und können beim Einzug Einrichtungsgegenstände von zu Hause mitbringen.

Wird ein Pflegebedürftiger bereits zu Hause gepflegt und ist in einen Pflegegrad eingestuft, ist keine neue Einstufung erforderlich, sofern der Hilfebedarf sich zum Zeitpunkt des Umzugs in die stationäre Einrichtung nicht wesentlich verändert hat.

Die Leistungen bei stationärer Pflege betragen:

Pflegegrad	Stationäre Pflege
1	125 Euro (ausschließlich Entlastungsbetrag)
2	770 Euro
3	1.262 Euro
4	1.775 Euro
5	2.005 Euro

TIPP: Der ASB in Hamburg bietet mit seinem Senioren- und Pflegeheim „Lupine“ vollstationäre Pflege an. Die Adresse und Kontaktdaten finden Sie auf Seite 37.

Die Kosten:

Die Gesamtkosten für das Leben in einer stationären Pflegeeinrichtung setzen sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Sie sind von Einrichtung zu Einrichtung je nach personeller und sachlicher Ausstattung unterschiedlich, sind aber in jedem Fall mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger verhandelt.

Pflegekosten:

Der sogenannte Pflegesatz umfasst die pflegerischen Leistungen, medizinisch notwendige Behandlungspflegen, zur Pflege erforderliche Verbrauchsgüter und Angebote zur sozialen Betreuung. Diese Kosten werden bis zum jeweiligen Höchstbetrag des bewilligten Pflegegrades von der Pflegekasse übernommen, darüber hinausgehende Anteile müssen anderweitig (privat oder durch den Sozialhilfeträger) finanziert werden.

Einrichtungsindividueller Eigenanteil:

Nicht durch die Pflegeversicherung gedeckte Kosten werden über alle Pflegegrade gleichmäßig verteilt.

Hotelkosten:

Hierunter werden Kosten für Unterbringung und Verpflegung zusammengefasst. Diese müssen vom Pflegebedürftigen selbst getragen werden, unter bestimmten Bedingungen hilft auch hier der Sozialhilfeträger.

Investitionskosten:

Hierzu zählen die Kosten, die die Einrichtung für die Errichtung und Instandhaltung des Gebäudes aufbringen. Sie können je nach Alter und Ausstattung der Einrichtungen variieren. Je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind die Kosten vom Pflegebedürftigen bzw. dem Sozialamt zu tragen.

Leistungszuschlag:

Seit dem 01.01.2022 wird ein Leistungszuschlag gewährt, der den Eigenanteil an den Pflegekosten schrittweise verringert.

Zuschlagsberechtigt sind Personen mit Pflegegrad 2 bis 5, die dauerhaft stationär in einer stationären Pflegeeinrichtung leben. Die Höhe des Zuschlags richtet sich danach, wie lange die pflegebedürftige Person bereits der stationären Pflegeeinrichtung wohnt. Angefangene Monate werden als voll angerechnet.

Als Zuschlag werden gezahlt:

- 5 % des Eigenanteils an den Pflegekosten innerhalb des ersten Jahres,
- 25 % des Eigenanteils an den Pflegekosten nach 12 Monaten,
- 45 % des Eigenanteils an den Pflegekosten nach 24 Monaten und
- 70 % des Eigenanteils an den Pflegekosten nach 36 Monaten.





TIPP: Die Adressen und Kontaktdaten unserer Wohn-Pflege-Gemeinschaften finden Sie auf Seite 41.

Leistungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften

Eine Alternative zum Umzug in eine stationäre Einrichtung kann ein Umzug in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft sein. Kennzeichnend für solche Wohngemeinschaften ist, dass es sich dabei um eine normale Wohnung oder ein Haus handelt, in dem es Individual- und Gemeinschaftsräume sowie eine große Wohnküche gibt.

Die Bewohner mieten sich dort ein und können hier in einer familienähnlichen Struktur ein möglichst normales Leben führen, sich an den Haushaltstätigkeiten beteiligen, kochen, backen, den Garten pflegen oder Freizeitaktivitäten nachgehen. Es stehen Präsenzkräfte zur Verfügung, die die Bewohner in ihrem Alltag begleiten und ihnen die Unterstützung geben, die sie benötigen. Zusätzlich können sie organisatorische und verwaltende Tätigkeiten übernehmen.

Notwendige pflegerische Hilfestellungen werden von einem ambulanten Pflegedienst erbracht. Die Anwesenheit und Mitgestaltung von Angehörigen, Freunden und ehrenamtlichen Helfern ist willkommen. Ambulante Wohngemeinschaften können selbst organisiert sein oder über ein Mietmodell durch einen Träger angeboten werden.

Bewohnern von Wohngemeinschaften aller Pflegegrade stehen monatlich 214 Euro zusätzlich zur Verfügung, sofern sie keine Leistungen der Tages- oder Nachtpflege in Anspruch nehmen, es sei denn, der Medizinische Dienst der Krankenkassen stellt diesen Bedarf ausdrücklich fest. Darüber hinaus stehen bei einer Neugründung einer WG pro Pflegebedürftigem 2.500 Euro als Anschubfinanzierung zur Verfügung, bei mehr als 4 Bewohnern ist der Betrag auf 16.000 Euro begrenzt.

Leistungen zur sozialen Sicherung der pflegenden Angehörigen

Pflegende Angehörige verzichten zugunsten der Pflegesituation im häuslichen Bereich oft ganz oder teilweise auf ihre Berufstätigkeit und damit auf eine eigene Alterssicherung.

Die Pflegeversicherung bietet umfangreiche Möglichkeiten zur sozialen Sicherung für diesen Personenkreis.

Beiträge zur Rentenversicherung:

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Pflegekasse Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der privaten Pflegeperson. Es gelten allerdings bestimmte Regeln, wann und in welcher Höhe Leistungen gewährt werden:

- ▶ der Pflegebedürftige muss mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft sein
- ▶ die Pflegeperson muss mindestens an 2 Tagen in der Woche für insgesamt 10 Stunden Unterstützung leisten (hier zählt die Angabe im Pflegegutachten)
- ▶ die eigene Erwerbstätigkeit der Pflegeperson darf 30 Wochenstunden nicht überschreiten
- ▶ die Pflegeperson darf nicht bereits Vollrente beziehen

▶ teilen sich mehrere Personen die Pflege, können unter den angeführten Bedingungen auch mehrere Personen versichert werden

▶ befindet sich der Pflegebedürftige vorübergehend in einem Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung, werden die Rentenbeiträge bis zu 4 Wochen, bei längerer Abwesenheit der Pflegeperson zum Beispiel wegen einer Kur bis zu 6 Wochen weiterbezahlt

▶ im Fall einer dauerhaften Unterbringung des Pflegebedürftigen in einer stationären Pflegeeinrichtung werden für die privaten Pflegepersonen keine Rentenbeiträge mehr geleistet

Die maximale Höhe der Rentenbeiträge für 2022 finden Sie in der Leistungstabelle auf Seite 38/39.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Private Pflegepersonen, die zur Übernahme einer Pflege aus ihrem Beruf aussteigen, erhalten Leistungen zur Arbeitslosenversicherung, unabhängig davon, ob sie eine Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch nehmen.

Somit haben sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, falls der nahtlose Einstieg ins Berufsleben nach der Pflegezeit nicht unmittelbar gelingt.

Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft ist und die Pflegeperson an mindestens 2 Tagen in der Woche für insgesamt 10 Stunden Unterstützung leistet.

Unfallversicherung

Alle privaten Pflegepersonen sind automatisch gesetzlich unfallversichert, sofern der Pflegebedürftige mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft ist und die Pflegeperson wöchentlich mindestens an 2 Tagen für insgesamt 10 Stunden Unterstützung leistet.

Der Versicherungsschutz besteht dann bei allen unterstützenden Tätigkeiten, die dem Pflegebedürftigen zugutekommen, sowie auf den Wegen zur Wohnung des Pflegebedürftigen und bei Berufserkrankungen, die durch die Pflege entstanden sind (zum Beispiel In-

Vereinbarkeit von Pflege und Berufstätigkeit

Das Pflegezeitgesetz regelt verschiedene Möglichkeiten, Berufstätigkeit und Pflege zu vereinbaren.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Im Fall einer plötzlich eintretenden Pflegebedürftigkeit in der Familie, kann ein pflegendes Angehöriger kurzfristig bis zu 10 Tage der Arbeit fernbleiben, um die Pflege zu übernehmen bzw. eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren. Der Arbeitgeber muss hierüber unverzüglich informiert werden. Er kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen, die die Notwendigkeit der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nachweist.

Pflegende Angehörige erhalten für die kurzfristige Pflege bis zu 90% ihres Nettoeinkommens von der Pflegeversicherung in Form des sogenannten „Pflegeunterstützungsgeldes“ ersetzt.

Pflegezeit:

Wer einen Angehörigen länger zu Hause pflegen möchte, kann die sogenannte Pflegezeit in Anspruch nehmen.

Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern können sich dazu bis zu 6 Monate teilweise oder vollständig freistellen lassen. Eine Lohnersatzleistung gibt es nicht. Es kann aber ein zinsloses Darlehen beim

fektions- oder Hauterkrankungen). Er gilt, solange der Pflegebedürftige Leistungen der Pflegeversicherung erhält. Im Fall eines Unfalls muss dem behandelnden Arzt mitgeteilt werden, dass dieser während einer Pflegetätigkeit bei einer als pflegebedürftig anerkannten Person passiert ist.

Darüber hinaus muss der Unfall innerhalb 3 Tagen dem Versicherungsträger gemeldet werden. Der verunfallten Person stehen über die Unfallversicherung Leistungen der Heilbehandlung, der beruflichen und sozialen Rehabilitation und ggf. eine Rente zu.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Anspruch genommen werden, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten und der entlehnte Betrag muss nach Ende der Pflegezeit in Schritten zurückgezahlt werden.

Der Arbeitgeber muss in diesem Fall 10 Arbeitstage vor Beginn über Dauer und Umfang der geplanten Pflegezeit informiert werden und benötigt einen Nachweis über deren Notwendigkeit.

Familienpflegezeit:

Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 25 Mitarbeitern haben einen Rechtsanspruch darauf, zur Pflege eines Angehörigen ihre Arbeitszeit für maximal 2 Jahre auf bis zu 15 Wochenstunden reduzieren. Auch in diesem Fall kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Anspruch genommen werden, um die Differenz zum bisherigen Einkommen zu reduzieren.

Soll eine Familienpflegezeit in Anspruch genommen werden, muss ein Nachweis über die Pflegebedürftigkeit des Verwandten erbracht werden. Anschließend muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen werden.



Kurse für pflegende Angehörige

Entscheiden sich pflegende Angehörige oder auch andere ehrenamtliche Pflegepersonen wie Nachbarn oder Freunde für die vollständige oder teilweise Übernahme von Pflegeleistungen, können kostenlos Pflegekurse zum Beispiel beim ASB-Pflegedienst in Anspruch genommen werden.

Dies ist auch dann möglich, wenn beim Pflegebedürftigen regelmäßig Pflegeleistungen vom ambulanten Pflegedienst übernommen werden, und gilt für alle privat an der Pflege Beteiligten oder Interessierte.

Pflegekurse werden in Gruppen oder individuell zu bestimmten Themen in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen angeboten.

Schulungsthemen können Mobilisierung- und Lagerungsmethoden, rückenschon-

nendes Arbeiten, Prophylaxen oder auch Anleitungen zum Umgang mit demenziell Erkrankten sein. Darüber hinaus werden Entlastungsmöglichkeiten angesprochen und die verschiedenen Angebote der Pflegeversicherung erörtert.

Pflegekurse in Gruppen bieten die Möglichkeit, sich mit anderen pflegenden Angehörigen auszutauschen.

Individuelle Schulungen in der Häuslichkeit haben den Vorteil, dass sie sich auf die individuelle Situation des Pflegebedürftigen und sein häusliches Umfeld beziehen. Sie können in Einzelfällen mit Kosten verbunden sein.

Die ASB-Sozialstation berät gern über entsprechende Angebote.

Wichtig zu wissen:

Für den Zeitraum der jeweiligen Pflegezeiten besteht Kündigungsschutz. Familienpflegezeit kann max. 24 Monate in Anspruch genommen werden. Dauert die Pflegesituation länger, können mehrere Angehörige Pflegezeit oder Familienpflegezeit nehmen – nacheinander oder parallel.



Leistungen anderer Leistungsträger (Krankenkasse, Sozialhilfe)

Leistungen der Krankenkassen:

Benötigt der Pflegebedürftige neben Maßnahmen der Pflegeversicherung zusätzlich medizinische Behandlungspflegen wie zum Beispiel die Überwachung der Medikamenteneinnahme, Insulininjektionen, Wundversorgung oder das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, so können auch diese Leistungen vom ambulanten Pflegedienst übernommen werden.

Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Pflegebedürftige bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhält. Voraussetzung ist jedoch immer eine ärztliche Verordnung.

Behandlungspflegen können verordnet werden, wenn dadurch die ambulante ärztliche Behandlung sichergestellt ist oder ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder verkürzt werden kann und eine private Pflegeperson nicht in der Lage ist, die Maßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen müssen durch die zuständige Krankenkasse genehmigt werden.

Nach Genehmigung werden die Kosten durch die Krankenkasse übernommen, es besteht lediglich eine Zuzahlungspflicht von 10 Euro pro ärztliche Verordnung sowie 10% Eigenanteil für die ersten 28 Kalendertage pro Jahr für den Pflegebedürftigen. Weitere Fragen hierzu werden vom Hausarzt des Pflegebedürftigen oder der ASB-Sozialstation beantwortet.

Leistungen des Sozialhilfeträgers:

Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen im Allgemeinen nicht aus, um den tatsächlichen Hilfebedarf eines Pflegebedürftigen zu decken, wenn er durch eine professionelle Pflegeeinrichtung – ambulant oder stationär – versorgt wird. Der Pflegebedürftige muss einen mehr oder weniger großen Eigenanteil zur Finanzierung der Pflege beisteuern.

Bei Pflegebedürftigen, die nur über eine kleine Rente und kein Vermögen verfügen, übernimmt ggf. der Sozialhilfeträger den über das Budget der Pflegeversicherung hinausgehenden Anteil der Kosten. Dabei ist das Sozialamt berechtigt, den erforderlichen Hilfeaufwand trotz eines vorgelegten Pflegegutachtens zu überprüfen.

Inhaltlich deckt sich die Hilfe zur Pflege grundsätzlich mit den Leistungen der Pflegeversicherung – allerdings gibt es hier für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 – 5 keine Budgetgrenzen.

Bei stationärer Pflege übernimmt der Sozialhilfeträger ggf. auch die Kosten, die zur Eigenleistung zählen (Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten).

Um Hilfe zur Pflege zu erhalten, muss ein Antrag beim Sozialamt gestellt werden. Dieses prüft dann die Bedürftigkeit des Pflegebedürftigen. Dafür müssen Einkommen und Vermögen offengelegt werden.

Ist der Pflegebedürftige sozialhilfeberechtigigt, wird überprüft, ob eventuell Angehörige unterhaltspflichtig sind. Dafür können ausschließlich Ehepartner und Verwandte ersten Grades herangezogen werden.

**Überblick der Leistungen der Pflegeversicherung und deren gleichzeitige Verfügbarkeit
(Stand: Januar 2022)**

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Gleichzeitig kombinierbar mit
1 Geldleistung monatlich	-	316 Euro	545 Euro	728 Euro	901 Euro	2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
2 Sachleistung monatlich	-	724 Euro	1.363 Euro	1.693 Euro	2.095 Euro	1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
3 Kombinationsleistung monatlich	-	Gleichzeitig genutzte Sach- und Geldleistung, Anteile je nach Nutzung, insgesamt 100% des jeweiligen Pflegegrades				4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
4 Entlastungsbetrag monatlich	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro	1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
5 Verhinderungspflege jährlich	-	1.612 Euro (bis zu 2.418 Euro, wenn die Kurzzeitpflege nicht oder nur anteilig beansprucht wird)				1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
6 Tages- und Nachtpflege monatlich	-	698 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro	1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
7 Kurzzeitpflege jährlich	-	Jährlich 1.774 Euro (bis zu 3.224 Euro, wenn die Verhinderungspflege in dem Jahr nicht oder nur anteilig beansprucht wird)				1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
8 Stationäre Pflege monatlich	-	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro	Keine weitere Kombination möglich
9 Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	bis zu 40 Euro monatlich					1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
10 Technische Hilfsmittel je Hilfsmittel	mindestens 90 % der Kosten bei maximal 25 Euro Eigenbeteiligung					1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16
11 Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme					1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16
12 Beiträge zur Rentenversicherung für private Pflegepersonen monatlich	kein Anspruch	bis zu 165,22 Euro	bis zu 263,13 Euro	bis zu 428,36 Euro	bis zu 611,94 Euro	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16
13 Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für private Pflegepersonen monatlich	in allen Pflegegraden 39,48 Euro					1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16
14 Kurse für pflegende Angehörige	kostenlos					1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16
15 Ambulante Wohngemeinschaften	Anschubfinanzierung bis zu 2.500 Euro, 214 Euro monatlich					1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16
16 Zuschuss für Hausnotruf	Einmalig 10,40 Euro für Anschluss, 18,36 Euro monatlich					1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15

ASB Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH Soziale Dienste

Ambulante Pflege:

Sozialstation Altona

Woyrschweg 40
22761 Hamburg
Telefon 040 35968791
altona@asb-hamburg.de

Sozialstation Barmbek

Barmbeker Markt 27
22081 Hamburg
Telefon 040 291709
barmbek@asb-hamburg.de

Sozialstation Bergedorf/Lohbrügge

Lohbrügger Landstraße 26
21031 Hamburg
Telefon 040 88172186
bergedorf@asb-hamburg.de

Sozialstation Bramfeld

Bramfelder Chaussee 296
22177 Hamburg
Telefon 040 6901080
bramfeld@asb-hamburg.de

Sozialstation Eidelstedt/Schnelsen

Johann-Schmidt-Straße 1
22523 Hamburg
Telefon 040 5708967
eidelstedt@asb-hamburg.de

Sozialstation Elbgemeinden

Wedeler Landstraße 16
22559 Hamburg
Telefon 040 818240
elbgemeinden@asb-hamburg.de

Sozialstation Eimsbüttel/Eppendorf

Arminiusstraße 19
22525 Hamburg
Telefon 040 4800340
eppendorf@asb-hamburg.de

Sozialstation Finkenwerder

Butendeichsweg 2
21129 Hamburg
Telefon 040 7434596
finkenwerder@asb-hamburg.de

Sozialstation Flottbek/Osdorf

Osdorfer Landstraße 183
22549 Hamburg
Telefon 040 58968563
flottbek@asb-hamburg.de

Sozialstation Hamm/Horn

Horner Landstraße 208
22111 Hamburg
Telefon 040 21997070
hamm@asb-hamburg.de

Sozialstation Harburg

Heimfelder Straße 23
21075 Hamburg
Telefon 040 52982439
harburg@asb-hamburg.de

Sozialstation Jenfeld/Tonndorf

Denksteinweg 32
22043 Hamburg
Telefon 040 665152
jenfeld@asb-hamburg.de

Sozialstation Niendorf

Tibarg 54
22459 Hamburg
Telefon 040 5893418
niendorf@asb-hamburg.de

Sozialstation Nord

Langenhorner Markt 9, 2. Etage
22415 Hamburg
Telefon 040 52733873
nord@asb-hamburg.de

Sozialstation Poppenbüttel

Moorhof 11
22399 Hamburg
Telefon 040 60824979
poppenbuettel@asb-hamburg.de

Sozialstation Sasel/Walddörfer

Stadtbahnstraße 4a
22393 Hamburg
Telefon 040 52597732
sasel@asb-hamburg.de

Sozialstation Süderelbe

Marktpassage 1
21149 Hamburg
Telefon 040 7017093
suederelbe@asb-hamburg.de

Sozialstation Wandsbek

Brauhausstieg 52
22041 Hamburg
Telefon 040 687192
wandsbek@asb-hamburg.de

Tagespflege:

Tagespflege Eimsbüttel

Langenfelder Damm 63
22525 Hamburg
Telefon 040 5406753
tp-eimsbuettel@asb-hamburg.de

Tagespflege Rissen

Am Rissener Bahnhof 17
22559 Hamburg
Telefon 040 82294343
tp-rissen@asb-hamburg.de

Tagespflege Langenhorn

Fibiger Straße 163
22419 Hamburg
Telefon 040 18138698
tp-langenhorn@asb-hamburg.de

Tagespflege Horn

Bauerberg 2
22111 Hamburg
Telefon 040 20908273
tp-horn@asb-hamburg.de

Wohn-Pflege-Gemeinschaften:

Wohn-Pflege-Gemeinschaft Harburg

Telefon 040 83398211
katarina.kakar@asb-hamburg.de

Wohn-Pflege-Gemeinschaft Hinschenfelde

Telefon 040 83398211
katarina.kakar@asb-hamburg.de

Wohn-Pflege-Gemeinschaft Ole Wisch

Telefon 040 83398211
katarina.kakar@asb-hamburg.de

Wohn-Pflege-Gemeinschaft Pergolenviertel

Telefon 040 83398211
katarina.kakar@asb-hamburg.de

Senioren- und Pflegeheim „Lupine“

Lupinenweg 12
22549 Hamburg
Telefon 040 833983110
lupine@asb-hamburg.de

Hausnotruf:

ASB-Hausnotruf

Heidenkampsweg 81
20097 Hamburg
Telefon 040 83398165
hausnotruf@asb-hamburg.de

Notizen

Quellen & Lesetipps

Heiber, Andreas: Das SGB XI Beratungshandbuch 2022/23

Einschlägige Gesetzestexte im Internet:

www.gesetze-im-internet.de/sgb_11

www.gesetze-im-internet.de/sgb_12

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege.html>

Die Richtlinien zur Pflege-Begutachtung:

<https://md-bund.de/richtlinien-publikationen/richtlinien/grundlagen-fuer-begutachtungen-und-qualitaetspruefungen/pflegebeduerftigkeit.html>

Trotz sorgfältiger Kontrolle kann der ASB keine Gewährleistung für die Genauigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen übernehmen; auch keine Haftung für Druckfehler und Irrtümer.

Stand: Oktober 2022

ASB Sozialeinrichtungen (Hamburg) GmbH Soziale Dienste
Heidenkampsweg 81
20097 Hamburg

Telefon 040 83398245
E-Mail: asb-soziale-dienste@asb-hamburg.de

Informationen zum ASB
und weitere Angebote unter:

www.asb-hamburg.de